

Sprockhöveler Amtsblatt



**Ausgabe
Nr. 12/22**

25.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1	21.11.2022	Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd	2
2	21.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Gemeindestraßen	3-4
3	23.11.2022	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen	5-8
4	23.11.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Haßlinghausen	9
5	25.11.2022	1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 25.11.2022	10-13

Amtsblatt online:
[www.sprockhoevel.de
/Aktuelles/Amtsblatt](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Gremien/Zukunft
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstraße 6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

1) Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung des
Volkshochschulzweckverbandes
Ennepe-Ruhr-Süd



Einladung

Zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd lade ich hierdurch ein.

Die Sitzung findet statt

am Montag, 5. Dezember 2022, 17.00 Uhr

in der Industriehalle
Hammerstr. 21
58285 Gevelsberg

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Industriehalle: Umbau - laufende Projekte – Planungen 2023
2. Mitteilungen
3. Bestätigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4. Umsatzsteuer – Mündlicher Bericht
5. Fragen und Anregungen

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bestätigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts – Vorlage Nr. 18
4. Personalangelegenheit – Vorlage Nr. 19
5. Fragen und Anregungen

Da die Parkmöglichkeiten am Gebäude der Industriehalle sehr begrenzt sind, wird ein Shuttle-Service zwischen Bürgerzentrum, Mittelstraße 86-88, 58285 Gevelsberg und Hammerstraße 21 ab 16:30 Uhr angeboten. Interessierte melden sich bitte bis zum 2.12.2022 bei Frau Ostholt (02332-9186-141, ost@vhs-en-sued.de).

Sollten Sie verhindert sein an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich Sie, unmittelbar Ihre Vertreterin oder Ihren Vertreter zu benachrichtigen.

Im Anschluss an die Sitzung möchte ich Sie zum traditionellen Weihnachtsessen herzlich einladen.

Gevelsberg, 21. November 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Vollmerhaus', written over a light blue horizontal line.

Gerd Vollmerhaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2) Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Gemeindestraßen



STADT SPROCKHÖVEL

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.9.1995 (GV.NW.S. 1028; ber. GV.NW. 1996 S. 355) werden hiermit die Straßen:

Albringhauser Str. (Verbindungsweg zur Hangstr.)

(Gemarkung Hiddinghausen, Flur 2, Flurstücke 582, 845, 846, 848)

Am alten Bahndamm

(Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 5, Flurstücke 577, 609, 611, 616, 617, 674)

Hangstr. (Treppenanlage)

(Gemarkung Hiddinghausen, Flur 2, Teilstück von Flurstück 844)

Riepelsiepen

(Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 5, Flurstücke 557, 595, 606, 618)

Steinegge

(Gemarkung Niedersprockhövel Flur 5, Flurstücke 578, 608)

dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 StrWG NW werden diese Verkehrsflächen als Gemeindestraße mit der jeweiligen Eigenschaft eingestuft.

Die Stadt Sprockhövel übernimmt als öffentlicher Baulastträger die weitere Unterhaltung der Verkehrsflächen.

Weitere Pläne, aus denen die Lage der gewidmeten Straßenflächen ersichtlich ist, können im Zimmer 2.29 des Rathauses, Rathausplatz 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den*die Kläger*in, den*die Beklagte*n und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines*einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen*deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sprockhövel, 21.11.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

Noll

3) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen

zwischen

der Stadt Sprockhövel

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Noll

und

der Stadt Hattingen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Gläser

wird gem. §§ 1 Absatz 2, 23 Absatz 1 Alternative 2, Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf den Gebieten der Städte Sprockhövel und Hattingen geschlossen:

Präambel

Der Paasbach bildet in weiten Bereichen die Grenze zwischen den Städten Hattingen und Sprockhövel. Über die gesamte Grenzlänge wechseln, je nach Lage des Gewässers, so mehrfach die Zuständigkeiten u.a. gem. § 62 LWG NRW (Gewässerunterhaltungspflicht). Bedingt durch das Hochwasser vom 13. bis 15. Juli 2021 kam es zu schweren Hochwasserschäden im Bereich des Paasbachs. Davon betroffen war u.a. der Bereich zwischen Km- 8,67 und Km-8,75. Es kam beidseitig u.a. zu Schäden an Ufermauern, die sowohl auf Hattinger, als auch auf Sprockhöveler Stadtgebiet stehen. Durch die fehlenden bzw. schadhafte Ufersicherungen ist die Standsicherheit der benachbarten Grundstücke, insbesondere bei weiteren Hochwasserereignissen gefährdet. Es besteht akuter Handlungsbedarf.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Zweck der Vereinbarung ist es, gemeinsam den gesetzlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau, insbesondere zur Wahrung des Hochwasserschutzes in dem o.g. Gewässerabschnitt nachzukommen. Dazu sind die durch das o.g. Hochwasserereignis verursachten Schäden schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel, möglichst schnell die notwendigen Maßnahmen an den gemeinsamen Gewässerabschnitt durchzuführen, damit eine Verminderung der Hochwassergefahr u.a. für die angrenzende Bebauung erreicht wird. Diese Vereinbarung regelt nur die folgend genannte Maßnahme:

Abriss und Wiederherstellung der beidseitigen Ufersicherungen zwischen den Stationen km ca. 8,67km und ca. 8,75km des Paasbachs (GKZ 27694). Da festzustellen ist, dass der ursprünglich vorhandene Fließquerschnitt nicht ausreichend war, ist eine Anpassung an die aktuellen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken und an eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Dies geschieht insbesondere zur Vermeidung künftiger Schäden.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Federführung bei der Durchführung der in § 1 genannten Maßnahme liegt bei der Stadt Sprockhövel.

Die Stadt Sprockhövel wird die Maßnahme in den städtischen Wiederaufbauplan aufnehmen, eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wiederaufbauhilfe NRW“ beantragen und die Maßnahme entsprechend dem Bewilligungsbescheid vergeben und durchführen. Die Stadt Sprockhövel führt die entsprechenden Verwendungsnachweise und wird nach Abschluss der Fördermaßnahme eine Kostenübersicht erstellen.

Sollte eine Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms nicht möglich sein, so wird die Stadt Sprockhövel die Maßnahme dennoch vergeben und durchführen.

Die Stadt Hattingen wird der Stadt Sprockhövel die für die Planung und Durchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 3 Kosten der Maßnahme

1. Personalkosten

Im Grundsatz hat jeder Vereinbarungspartner die, im Zusammenhang mit der Durchführung der durch separate Vereinbarungen vereinbarten Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten i. S. der Vereinbarung, bei ihm anfallenden Personalleistungen selbst zu tragen. Hierbei entscheidet er selbst, in welchem Umfang und für welche Zwecke jeweils Personal eingesetzt wird. Es ist aber in jedem Fall zu gewährleisten, dass eine ausreichende Personalausstattung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht.

2. Sachaufwand

Es ist geplant, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Wiederaufbauhilfe NRW“ durchzuführen. Gemäß der vorstehenden Regelung in § 2 wird die Stadt Sprockhövel einen Förderantrag stellen. Im Falle der Bewilligung wird die Stadt Sprockhövel die Maßnahme nach den Vorgaben des Bewilligungsbescheids durchführen und die entsprechenden Verwendungsnachweise führen. Sollte die Maßnahme nicht oder nicht vollumfänglich gefördert werden, tragen die

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen zwischen der Stadt Sprockhövel und der Stadt Hattingen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf den Gebieten der Städte Sprockhövel und Hattingen (Stat ca. km-8,67 und km 8,75).

Übersicht der bislang entstandenen Kosten :

Bislang sind gem. §3 Absatz 3 der o.g. Vereinbarung folgende Kostenverpflichtungen entstanden:

Zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme wurde durch die Stadt Sprockhövel eine Honoraranfrage für Ingenieurleistungen gem. HOAI, Abschnitt Ingenieurbauwerke, gem. § 50 UVgO durchgeführt. Mit den Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 und diverser besonderen Leistungen wurde das Ingenieurbüro IRP aus Hagen von der Stadt Sprockhövel beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 18.670,72 €.

Sprockhövel, den...04.10.2022.....

Hattingen, den ...4.11.22.....

Stadt Sprockhövel
Die Bürgermeisterin

Stadt Hattingen
Der Bürgermeister

.....


.....


Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 15.09.2022 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von
Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen zwischen
der Stadt Sprockhövel und der Stadt Hattingen

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Richtlinie nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 23.11.2022

Die Bürgermeisterin



(Noll)

4) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Haßlinghausen

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Haßlinghausen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilungsvermessung der Grundstücke Gemarkung Haßlinghausen, Flur 4, Flurstück 2611. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Sprockhövel, Zum Strandbad gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Haßlinghausen, Flur 4, Flurstück 1272 und 197. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch

Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.01.2022 in der Zeit vom **28.11.2022** bis **05.01.2023** in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt,

Milsper Str. 43, 58285 Gevelsberg

während der nachstehenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten unter der Rufnummer 02332-4497.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Amsberg, Jägerstr., 59821 Amsberg schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich eine Erläuterung an.

Gevelsberg, den 23.11.2022

gez. Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

5) 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 25.11.2022

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 25.11.2022

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), -in der zurzeit geltenden Fassung-, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 24.11.2022 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 11.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die möglichst mit bis zu 25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein soll, sowie mindestens eine Stellvertreterin.

Artikel II

§ 12 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

Artikel III

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

§ 14 Beigeordnete

Beigeordnete werden nicht gewählt. Der Rat bestellt grundsätzlich eine Laufbahnbeamtin/einen Laufbahnbeamten oder ausnahmsweise eine tariflich beschäftigte Person der Stadt Sprockhövel zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Außerdem können weitere allgemeine Vertretungen bestellt werden.

Artikel IV

§ 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist nach der Gemeindeordnung verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

Artikel V

§ 16 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Sprockhövel unter <https://www.sprockhoevel.de>. Gleiches gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

Im Interesse einer möglichst breitgefächerten Information der Bürgerinnen und Bürger wird auf die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Sprockhövel nachrichtlich hingewiesen

- a) durch Aushang an den nachfolgend genannten Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet:
- Rathaus, Rathausplatz 4,
 - ehemalige Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstraße 44,
 - Bürgerhaus Hauptstraße 6
- b) vierteljährlich mit einer Anzeige in den nachfolgend genannten Zeitungen:
- Westdeutsche Zeitung Plus (WZ),
 - Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ).

(2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet:

- Rathaus, Rathausplatz 4,
- ehemalige Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstraße 44,
- Bürgerhaus Hauptstraße 6

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel VI

§ 17 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Geschäftsbereichsleitungen oder der Betriebsleitung/en zur Stadt Sprockhövel verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zutreffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 73 Absatz 3 Satz 3 ff. GO NRW. Über Entscheidungen, die Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des genannten Personenkreises zur Stadt nicht verändern, ist der Rat von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu informieren.

Artikel VII

Dieser 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 11.12.2020 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckter, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 24.11.2022 beschlossener

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 25.11.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

Noll